

des Reichsrechts haben in den folgenden Jahrzehnten die Schrift in ihre Editionen aufgenommen⁷⁵⁾.

Das nachweisliche Echo auf die Reformschrift setzt also außerordentlich spät ein und es bleibt einigermaßen leise. Man wird daraus eine vergleichsweise geringe Wirkung ableiten können – zumal es dafür noch ein zweites Indiz gibt, nämlich die schon genannte weitere Form, in der wir ein zeitgenössisches Leserecho überliefert bekommen: die spontanen Reaktionen der Leser in den Büchern selbst, Unterstreichungen, Marginalien.

Es würde sich lohnen, die erhaltenen Handschriften und Drucke daraufhin anzusehen, aber dazu brauchte man lange Zeit, falls man die Bibliotheken nicht ad hoc und nur zu diesem Zweck aufsuchen wollte⁷⁶⁾. So ist die Basis der folgenden Beobachtungen schmal. Aber es ist auf der anderen Seite doch nicht nichts, wenn sich in zehn Handschriften und 12 Drucken einhellig Spuren eines Leserinteresses entweder gar nicht finden oder in der Weise wie in dem Stuttgarter Codex.

Hier hat der Besteller einem außerordentlich unzuverlässigen Schreiber nachzuarbeiten gehabt, er korrigiert einzelne Sätze, unterstreicht, hebt durch eine hinweisende Hand heraus. Aber das alles geschieht nur in der geistlichen Reformation. In der zweiten Hälfte der Schrift, die sich der Reichs- und weltlichen Reform zuwendet, findet sich nichts dergleichen. Da steht der Text so falsch, wie ihn der Schreiber kopiert hat⁷⁷⁾.

Ganz ähnlich die Handschrift A¹ aus der Bibliothek des bayerischen Herzogs. Man könnte hoffen, hier die Spuren einer nichtklerikalen

⁷⁵⁾ Die Drucke Xa bis XIIIb, K o l l e r, wie Anm. 1, S. 44f. Ob es aus dieser Zeit Wirkungszeugnisse gibt, ist nicht untersucht – vielleicht sind es also nicht bloß die Mitglieder des Kaufmannsamtes von Lemgo, die im Jahre 1621 gegen die Konkurrenz seitens des Kramersamtes mit dem Nahrungsprinzip argumentieren und sich dabei auf die Reformatio Sigismundi berufen (Ellynor G e i g e r, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo, Sonderveröffentlichungen des naturwissenschaftlichen und historischen Vereins für das Land Lippe 25, 1976 S. 153 und 231). Zeugnisse dieser Art brauchte, wer die gängige Meinung von der breiten Wirkung der Reformschrift im späteren 15. Jahrhundert begründet vertreten wollte.

⁷⁶⁾ Das Folgende beruht auf der Durchsicht der in der Bayerischen Staatsbibliothek München und in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart aufbewahrten Handschriften A, A₁, B, C, D und G sowie der Mikrofilme von E, K, N und P, die H. K o l l e r zur Verfügung stellte. Ich danke ihm dafür auch an dieser Stelle. Durchgesehen wurden ferner die oben Anm. 32ff. genannten Drucke in München.

⁷⁷⁾ Zu dieser Handschrift oben Anm. 43.